



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-020280

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird das Verbot von Pfändungen von Gehalt und Konto sowie die Abschaffung der Abgabe der Vermögensauskunft gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, in Deutschland seien über sechs Millionen Menschen überschuldet, deren Konten gesperrt und deren Gehälter gepfändet würden. Zudem müssten sie ihr gesamtes Leben offenlegen, obwohl sie ohnedies nach Eintragung bei der Schufa nichts mehr bekämen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass die im Achten Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in erster Linie dazu dienen, Gläubigern ein geregeltes Verfahren zur Verfügung zu stellen, um titulierte Forderungen beizutreiben. Hierzu stehen unterschiedliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung, wie insbesondere die



Sachpfändung, die Pfändung von Forderungen und von anderen Vermögensrechten, die in der Petition als „eidesstattliche Versicherung“ bezeichnete Vermögensauskunft sowie die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Der Ausschuss betont, dass zum Schutz der Schuldner vor einem existenzgefährdenden Zugriff auf deren Vermögen umfassende Schuldnerschutzvorschriften existieren, die Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Sachen zu beachten haben (§ 811 ZPO – Unpfändbare Sachen und Tiere) beziehungsweise die Drittschuldner bei der Pfändung von Forderungen (§§ 850c, 850e ZPO) zu beachten haben, also etwa Kreditinstitute bei Kontopfändung oder Arbeitgeber bei Lohnpfändung.

Nach Feststellung des Ausschusses bestehen daneben Möglichkeiten für den Schuldner, auf Antrag zusätzlich individuellen Vollstreckungsschutz zu erhalten. Im Fall der mit der Petition angesprochenen Pfändung von Arbeitseinkommen kann ein an die persönlichen Lebensverhältnisse angepasster unpfändbarer Betrag festgesetzt werden (§ 850f Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO). Dies gilt auch bei einer Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen (§ 850g ZPO). Im Fall der in der Eingabe thematisierten Pfändung von Kontoguthaben kann der Schuldner sein Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln und so einen Basisschutz erhalten (§ 850k Absatz 1 ZPO). Durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 903 Absatz 1 Satz 1 ZPO kann er bei dem Kreditinstitut den Nachweis erbringen, dass über den pfändungsfreien Grundbetrag hinaus weiteres Kontoguthaben auf diesem P-Konto für ihn unpfändbar ist.

Mit dem ebenfalls erwähnten Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802c ff. ZPO) steht Gläubigern eine Möglichkeit zur Verfügung, Informationen über die Vermögenswerte von Schuldnern zu erlangen. Der Ausschuss unterstreicht, dass auch diese Maßnahme von Gesetzes wegen auf das Notwendige beschränkt ist. Denn Gläubiger können die Vermögensauskunft nur dann verlangen, wenn sie das Vorliegen der Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel, Klausel, Zustellung) nachweisen können. Zudem können Gläubiger weitere Informationen über die Lebensumstände von Schuldnern in diesem Verfahren nicht erlangen.

Liegt auf Grund von ganz besonderen Umständen wegen einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte vor, so



kann der Schuldner auf Antrag zudem Vollstreckungsschutz erhalten, der auf seine persönlichen Schutzbedürfnisse abgestimmt ist (§ 765a ZPO).

Der Ausschuss hält das vorgetragene Anliegen vor allem aus der Sicht überschuldeter Personen zwar für durchaus nachvollziehbar.

Er ist jedoch vor dem Hintergrund des Dargelegten der Überzeugung, dass die dargestellten Regeln für das Verfahren der Zwangsvollstreckung die Interessen der Gläubiger an einer Durchsetzung von titulierten Forderungen einerseits und die Interessen der Schuldner auf einen angemessenen Schutz vor Existenzgefährdung andererseits zum Ausgleich bringen.

Deshalb hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und unter besonderer Berücksichtigung von schutzwürdigen Belangen der Schuldner auch für angemessen.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.